

Verordnung über die Berufsausbildung zum Goldschmied/zur Goldschmiedin (Goldschmied-Ausbildungsverordnung)

Vom 2. April 1992

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Goldschmied/Goldschmiedin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Goldschmied/Goldschmiedin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Für das dritte und vierte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Schmuck 2. Juwelen 3. Ketten

gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung,*
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,*
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,*
- 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*

5. *Inbetriebnahmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,*
6. *Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,*
7. *Planen von Arbeitsabläufen,*
8. *Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen,*
9. *Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät,*
10. *Umformen von Metallen,*
11. *Trennen und Abtragen,*
12. *Fügen,*
13. *Legieren und Schmelzen,*
14. *Anfertigen von Kleinwerkzeugen,*
15. *Anfertigen von Schmuck mit Funktionsteilen,*
16. *Anfertigen von Ketten,*
17. *Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen,*
18. *Behandeln von Oberflächen,*
19. *Erkennen, Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen und von organischen Stoffen.*

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Schmuck:

- a) *Gestalten von Schmuck,*
- b) *Formen von Schmuck und Schmuckteilen mit Hämmern und Punzen,*
- c) *Vorbereiten und Durchführen von Schmuckguss*
- d) *Ausführen von flächengestaltenden Techniken,*
- e) *Ausführen von Juwelentechniken,*
- f) *Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen,*
- g) *Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Schmuck,*
- h) *Planen und Anfertigen kompletter Schmuckstücke;*

2. in der Fachrichtung Juwelen:

- a) *Gestalten von Juwelenschmuck,*
- b) *Ausführen von Juwelentechniken,*
- c) *Vorbereiten und Durchführen von Juwelenschmuckguss*
- d) *Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen,*
- e) *Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Juwelenschmuck,*
- f) *Planen und Anfertigen kompletter Juwelenschmuckstücke;*

3. in der Fachrichtung Ketten:

- a) *Gestalten von Ketten,*
- b) *Vorbereiten von Drähten und Rohren sowie Anfertigen von Kettengliedern,*
- c) *Anfertigen von Ketten, Bändern und Geflechten,*
- d) *Verformen von Ketten, Bändern und Geflechten,*
- e) *Anfertigen von Kettenverschlüssen,*
- f) *Anbringen von Kettenverschlüssen, Zwischengliedern und Belötungen an Ketten und Bändern,*
- g) *Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen.*

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6 **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8 **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstaben e und f, laufender Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, laufender Nummer 10 Buchstabe g, laufender Nummer 13 Buchstabe d, laufender Nummer 15 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 16 und laufender Nummer 17 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstückes nach vorgegebener Zeichnung unter Anwendung von Gestaltungskriterien sowie von Umform-, Trenn-, Abtrag- und Fügetechniken. Es können vorgefertigte Teile verwendet werden.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. *Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,*
2. *Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,*

3. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
4. Inbetriebnahmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
5. Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
6. Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät,
7. Umformen von Metallen,
8. Trennen und Abtragen,
9. Fügen,
10. Legieren und Schmelzen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlussprüfung / Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung / Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden in den Fachrichtungen Schmuck und Juwelen jeweils ein Prüfungsstück sowie in der Fachrichtung Ketten zwei Prüfungsstücke anfertigen. Er soll dabei zeigen, daß er den Entwurf gestalterisch umsetzen kann und die entsprechenden Fertigungstechniken beherrscht. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Schmuck:

Planen, Vorbereiten und Anfertigen eines vollständigen selbstentworfenen Schmuckstückes oder -objektes durch Umformen, Fügen, Trennen, Abtragen und Oberflächenbehandlung sowie unter Einbeziehung von Funktionsteilen, soweit es die Art des Schmuckstückes oder -objektes zulässt, sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls;

2. in der Fachrichtung Juwelen:

Planen, Vorbereiten und Anfertigen eines vollständigen selbstentworfenen Juwelenschmuckes durch Umformen, Fügen, Trennen und Abtragen sowie unter Einbeziehung von Fassungen unterschiedlicher Art und mindestens einer Bewegung sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls;

3. in der Fachrichtung Ketten:

Anfertigen von zwei Ketten, wobei eine der Ketten eine Mindestlänge von 180 mm und einen selbstgefertigten Verschluss enthalten muss, und zwar

a) Anfertigen einer Standardkette, insbesondere einer Doppelpanzer-, Garibaldi-, Kordel- oder Fuchsschwanzkette,

b) Planen, Vorbereiten und Anfertigen einer selbstentworfenen Fantasielkette durch Abtragen, Fügen, spanloses und spanabhebendes Verformen sowie Sicherstellen der Funktion sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls.

Es können vorgefertigte Teile verwendet werden. Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfungsstückes zwei bemaßte Entwürfe vorzulegen, die den Prüfungsanforderungen genügen müssen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Entwurf für das Prüfungsstück aus.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Gestaltung und Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. in der Fachrichtung Schmuck:

a) im Prüfungsfach Technologie:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
- bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,*
- cc) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,*
- dd) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen,*
- ee) Trenn-, Umform- und Fügetechniken,*
- ff) Legier-, Schmelz- und Gießtechnik,*
- gg) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,*
- hh) flächengestaltende Techniken;*

b) im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

- aa) zeichnerischer und plastischer Entwurf,*
- bb) historische und zeitgenössische Formensprache,*
- cc) gestalterische Prüfkriterien,*
- dd) Festlegen von Werkstoffen und Arbeitsschritten,*
- ee) Maß- und Gewichtsschätzungen;*

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- aa) Fläche, Volumen, Masse und Dichte,*
- bb) Legierung, Preise, Kosten;*

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt;

2. in der Fachrichtung Juwelen:

a) im Prüfungsfach Technologie:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
- bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,*
- cc) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,*
- dd) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen,*
- ee) Trenn-, Umform- und Fügetechniken,*
- ff) Legier-, Schmelz- und Gießtechnik,*
- gg) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,*

hh) Juwelentechniken;

b) im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

- aa) zeichnerischer und plastischer Entwurf,*
- bb) historische und zeitgenössische Formensprache,*
- cc) gestalterische Prüfkriterien,*
- dd) Festlegen von Werkstoffen und Arbeitsschritten,*
- ee) Maß- und Gewichtsschätzungen;*

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- aa) Fläche, Volumen, Masse und Dichte,*
- bb) Legierung, Preise, Kosten;*

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt;

3. in der Fachrichtung Ketten:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und*
- aa) im Prüfungsfach Technologie: rationelle Energieverwendung,*
- bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,*
- cc) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,*
- dd) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen,*
- ee) Trenn-, Umform- und Fügetechniken,*
- ff) Legier-, Schmelz- und Gießtechnik,*
- gg) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,*
- hh) Anfertigungs- und Verformungstechniken für Ketten, Bänder und Geflechte,*
- ii) Anfertigung und Anbringung von Verschlüssen;*

b) im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

- aa) zeichnerischer und plastischer Entwurf,*
- bb) historische und zeitgenössische Formensprache,*
- cc) gestalterische Prüfkriterien,*
- dd) Festlegen von Werkstoffen und Arbeitsschritten,*
- ee) Maß- und Gewichtsschätzungen;*

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- aa) Fläche, Volumen, Masse und Dichte,*
- bb) Legierung, Preise, Kosten;*

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach *Technologie* 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach *Gestaltung und Arbeitsplanung* 120 Minuten,
3. im Prüfungsfach *Technische Mathematik* 60 Minuten,
4. im Prüfungsfach *Wirtschafts- und Sozialkunde* 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach *Technologie* gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach *Technologie* mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe *Goldschmied/Goldschmiedin in Handwerk und Industrie* sowie *Juwelengoldschmied/Juwelengoldschmiedin in der Industrie*, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft

Verordnung über die Berufsausbildung zum Silberschmied/zur Silberschmiedin

(Silberschmied-Ausbildungsverordnung)

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vom 2. April 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1 ***Anwendungsbereich***

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Silberschmied/Silberschmiedin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2 ***Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes***

Der Ausbildungsberuf Silberschmied/Silberschmiedin wird staatlich anerkannt.

§ 3 ***Ausbildungsdauer***

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 4 ***Ausbildungsberufsbild***

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. *Berufsbildung,*
2. *Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,*
3. *Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,*
4. *Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
5. *Inbetriebnahmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,*
6. *Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,*
7. *Planen von Arbeitsabläufen,*
8. *Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen,*
9. *Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät,*
10. *Umformen von Metallen,*
11. *Trennen und Abtragen,*
12. *Fügen,*
13. *Legieren und Schmelzen,*

14. Anfertigen von Kleinwerkzeugen,
15. Anfertigen von Gussmodellen und Bearbeiten von Gussteilen,
16. Anfertigen von Werkstücken mit Funktionsteilen,
17. Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen,
18. Erkennen, Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen und von organischen Stoffen,
19. Planen und Anfertigen von komplettem Schmuck und Gerät,
20. Behandeln und Gestalten von Oberflächen,
21. Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Schmuck und Gerät.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte »Metall« und »Email« nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstabe e, laufender Nummer 7 Buchstabe e, laufender Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb, laufender Nummer 10 Buchstabe g, laufender Nummer 13 Buchstabe d, laufender Nummer 14 Buchstabe c, laufender Nummer 16 Buchstabe a und laufender Nummer 17 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstückes, gegebenenfalls unter Einbeziehung vorgefertigter Teile, unter Anwendung von Umform-, Trenn-, Abtrag- und Füge-techniken.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. *Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,*
2. *Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,*
3. *Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
4. *Inbetriebnahmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,*
5. *Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,*
6. *Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät,*
7. *Trennen und Abtragen,*
8. *Füge-techniken,*
9. *Umformen von Metallen.*

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlussprüfung / Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung / Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Er soll dabei zeigen, daß er den Entwurf gestalterisch umsetzen kann und die entsprechenden Fertigungstechniken beherrscht. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Metall:

Planen, Vorbereiten und Anfertigen eines vollständigen selbstentworfenen Gerätes oder Objektes durch Umformen, Fügen, Trennen, Abtragen und Oberflächenbehandlung sowie unter Einbeziehung von Funktionsteilen, soweit es die Art des Gerätes oder Objektes zulässt, sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls;

2. im Schwerpunkt Email:

Planen, Vorbereiten und Anfertigen eines vollständigen selbstentworfenen Gerätes oder Objektes mit Email durch Umformen, Fügen, Trennen, Abtragen, Emailieren oder Oberflächenbehandlung sowie unter Einbeziehung von Funktionsteilen, soweit es die Art des Gerätes oder Objektes zulässt, sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls.

Es können vorgefertigte Teile verwendet werden. Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfungsstückes zwei bemaßte Entwürfe vorzulegen, die den

Prüfungsanforderungen genügen müssen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Entwurf für das Prüfungsstück aus.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Gestaltung und Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Schwerpunkt Metall:

a) im Prüfungsfach Technologie:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
- bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,*
- cc) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,*
- dd) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen,*
- ee) Trenn-, Umform- und Fügeverfahren,*
- ff) Legier-, Schmelz- und Gießtechnik,*
- gg) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,*
- hh) flächengestaltende Techniken;*

b) im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

- aa) zeichnerischer und plastischer Entwurf,*
- bb) historische und zeitgenössische Formensprache,*
- cc) gestalterische Prüfkriterien,*
- dd) Festlegen von Werkstoffen und Arbeitsschritten,*
- ee) Maß- und Gewichtsschätzungen;*

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- aa) Fläche, Volumen, Masse, Dichte,*
- bb) Legierung, Preise, Kosten;*

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

2. im Schwerpunkt Email:

a) im Prüfungsfach Technologie:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,*
- bb) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,*
- cc) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,*
- dd) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen,*
- ee) Trenn-, Umform- und Fügeverfahren,*
- ff) Legier-, Schmelz- und Gießtechnik,*
- gg) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,*

hh) *Emailtechnik,*
ii) *flächengestaltende Techniken;*

b) im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

aa) *zeichnerischer und plastischer Entwurf,*
bb) *historische und zeitgenössische Formensprache,*
cc) *gestalterische Prüfkriterien,*
dd) *Festlegen von Werkstoffen und Arbeitsschritten,*
ee) *Maß- und Gewichtsschätzungen;*

c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:

aa) *Fläche, Volumen, Masse, Dichte,*
bb) *Legierung, Preise, Kosten;*

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. *im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,*
2. *im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung 120 Minuten,*
3. *im Prüfungsfach Technische Mathematik 60 Minuten,*
4. *im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.*

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe

Silberschmied/Silberschmiedin in Handwerk und Industrie, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11 **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft

Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteinfasser/zur Edelsteinfasserin

(Edelsteinfasser – Ausbildungsverordnung)

Vom 2. April 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1 **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Edelsteinfasser / Edelsteinfasserin wird staatlich anerkannt.

§ 2 **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3 **Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten- und Kenntnisse:

1. *Berufsbildung,*
2. *Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.*
3. *Arbeits- und Tarifrecht. Arbeitsschutz,*
4. *Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung, .*
5. *Inbetriebnahmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,*

6. Auswählen. Vorbereiten. Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen.
7. Planen von Arbeitsabläufen.
8. Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen,
9. Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerat.
10. Umformen von Metallen
11. Trennen und Abtragen.
12. Fügen,
13. Legieren und Schmelzen,
14. Anfertigen von Kleinwerkzeugen,
15. Behandeln von Oberflächen,
16. Erkennen und Zuordnen von Edelsteinen und organischen Stoffen.
17. Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen. 18. Fassen von Unedel- und Edelsteinen in Chatons, Zargen und angeriebenen Fassungen,
19. Anfertigen von Verschnitt.
20. Fassen von Unedel- und Edelsteinen in Verschnittfassungen und kombinierten Fassungen

§4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstaben e und f, laufender Nummer 9 Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb, laufender Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis cc, laufender Nummer 18 Buchstabe a und b und laufender Nummer 19 Buchstaben a bis e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen eines Werkstückes nach vorgegebener Zeichnung unter Berücksichtigung von Gestaltungskriterien, insbesondere unter Anwendung von Umform., Trenn., Abtrage-, Füge- und Fasstechniken.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, ausfolgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. *Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.*
2. *Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,*
3. *Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung*
4. *Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen.*
5. *Gestalten und Darstellen von Schmuckgegenständen,*
6. *Trennen und Abtragen.*
7. *Fügtechniken.*

(5) Die In Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§8 **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die, in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. .

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Er soll dabei zeigen, dass er den Entwurf gestalterisch umsetzen kann und die entsprechenden Fertigungstechniken beherrscht. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Planen, Vorbereiten und Fassen einer vorgefertigten, modellierten Metallplatte unter Anwendung der folgenden Techniken sowie Erstellen eines Prüf. und Messprotokolls; Einteilen. Bohren. Verschneiden und Fassen von Pavée. Fadenfassungen, insbesondere Zweikorn, Vierkorn mit Steg, Fünfkorn und auslaufenden Kornreihen, Chatons, Navettes und abgedeckte Fassungen, Außerdem sollen Baguettes, Carrées oder eine Zarge von mindestens acht mm Kantenlänge gefasst werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Gestaltung und Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen

Aufgaben die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, Insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz. und rationelle Energieverwendung.
- b) Erkennen und Zuordnen von Edelsteinen und organischen Stoffen.
- c) Fasstechniken.
- d) Werkzeug, Geräte und Maschinen,
- e) Eigenschaften und Verwendung von Werk. und Hilfsstoffen,
- f) Eigenschaften und Verarbeitung von Edelsteinen;

2. im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung:

- a) Planen von Arbeitsabläufen,
- b) lesen und Anfertigen von Zeichnungen.
- c) Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen ,
- d) historische und zeitgenössische Formensprache.
- e) gestalterische Prüfkriterien,
- f) Zeichnen geometrischer Formen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächenberechnung,
- b) Arbeitskostenberechnung,
- c) Materialwertberechnung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. Im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten
- 2. im Prüfungsfach Gestaltung und Arbeitsplanung 120 Minuten
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 60 Minuten
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber Jedem der obigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung Im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind. Insbesondere für den Ausbildungsberuf Schmucksteinfasser I Schmucksteinfasserin sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft

Bonn, den 2, April 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung J. Eekhoff

Ergänzungstext zur Schriftenreihe des Zentralverbandes der deutschen Goldschmiede, Silberschmiede und Juweliere e.V. zur Berufsausbildung

zum Goldschmied / zur Goldschmiedin

zum Silberschmied / zur Silberschmiedin

zum Edelsteinfasser / zur Edelsteinfasserin

Vorwort

Der Berufsbildungsausschuss des Zentralverbandes hat sich große Mühe gegeben alle Wünsche zur Änderung der Berufsausbildungsverordnung zu entsprechen und hofft mit den Änderungen den Prüfungsausschüssen eine gute Unterstützung zur qualitativen Prüfung an die Hand gegeben zu haben.

Unsere fachspezifischen Änderungen entsprechen nicht dem Standardtext der Ausbildungsverordnungen und so wurde eine Änderung der Berufsausbildungsverordnung vom Zentralverband des Handwerks und der IG Metall zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen.

Des Weiteren haben wir einige Vorschläge zur Klärung der Eigentumsfrage des Prüfungsstückes aufgeführt.

Königstein Oktober 2004

Berichtsheft

Fachrichtung Goldschmied

Es soll zusätzlich zu den Tagesberichten, 14 täglich ein Eintrag mit entsprechender Zeichnung (Kundenzeichnung und Technische Skizze) vorgenommen werden. (pro Bericht, Kundenzeichnung oder Technische Skizze 1 1/2 Stunden). Die Berichtshefte sollen alle 2 Monate vom Ausbilder unterzeichnet werden.

Fachrichtung Silberschmied

Es soll zusätzlich zu den Tagesberichten, 14 täglich ein Eintrag mit entsprechender Zeichnung (Kundenzeichnung oder Technische Skizze) vorgenommen werden. (pro Bericht, Kundenzeichnung oder Technische Skizze 1 1/2 Stunden). Wenn ein Stück die 60 Stunden Anfertigungszeit überschreitet, reicht ein Bericht im Monat (3 Stunden). Die Berichtshefte sollen alle 2 Monate vom Ausbilder unterzeichnet werden.

Fachrichtung Edelsteinfasser

Es soll zusätzlich zu den Tagesberichten, 14 täglich ein Eintrag mit entsprechender Zeichnung (Kundenzeichnung und Technische Skizze) vorgenommen werden. (pro Bericht, Kundenzeichnung oder Technische Skizze 2 Stunden). Die Berichtshefte sollen alle 2 Monate vom Ausbilder unterzeichnet werden.

Zwischenprüfung

Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und während dieser Zeit soll er in 60 Minuten unter Anwendung von Gestaltungskriterien eine Fläche selbst gestalten.

Für die freie Gestaltung soll entweder eine Säge- oder eine Lötarbeit vorgegeben werden, wobei nach Möglichkeit ein weiterverwendbares Stück entworfen werden sollte. Die Grundform gilt es offen zu lassen, aber zwei bis drei Maße sind dabei vorzugeben. Das Stück sollte bestehen aus

- Fassung + Einpassarbeit + Belötung

oder aber

- Bewegung (Ösen / Scharnier) + Biegearbeit + Sägemuster

Gesellenprüfung / Abschlussprüfung

Fachrichtung Goldschmied

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll anfertigen

Es dürfen nur zugerichtete Metalle (Bleche, Drähte, Scharnierrohre) verwendet werden, keine industriefertigen Teile wie Schiebesicherung, Chatons, oder Kastenschloss. Ketten- oder Armbandglieder nur in der Anzahl, die in den vorgegebenen Stunden gefertigt werden können.

Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfungsstückes zwei gleichwertige, jedoch unterschiedliche Prüfungsentwürfe vorzulegen, jeweils als einen technischen und farbigen Kundenentwurf die den Prüfungsanforderungen genügen müssen.

Als Format soll DIN A4 verwendet werden, für Leporellos oder auch Schnellhefter. Die Entstehung eines Computers gestützten Entwurfes muss beschrieben werden können.

Die technische Zeichnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Richtige Maße zum Erkennen für die Prüfungskommission
- Die technische(n) Funktion(en) sollten erkennbar sein (Detailzeichnungen)
- Die Schwierigkeitsgrade sollen erkennbar sein

Das fertige Prüfungsstück (ungefasst) soll gebimst abgegeben werden, nur unzugängliche Stellen dürfen poliert sein.

Die Entwürfe sind vom Ausbilder zu unterschreiben.

Fachrichtung Silberschmied

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 60 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll anfertigen. In den 60 Stunden sind 28 Stunden zum Vorbereiten einiger Stücke vorgesehen.

Es dürfen nur zugerichtete Metalle (Bleche, Drähte, Scharnierrohre) verwendet werden, keine industriefertige Teile. Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfungsstückes zwei gleichwertige jedoch unterschiedliche Prüfungsentwürfe im Format DIN A 3 vorzulegen, jeweils als einen technischen und farbigen Kundenentwurf die den Prüfungsanforderungen genügen müssen. Die Entstehung eines Computers gestützten Entwurfes muss beschrieben werden können.

Die technische Zeichnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Richtige Maße zum Erkennen für die Prüfungskommission
- Die technische(n) Funktion(en) sollten erkennbar sein (Detailzeichnungen)
- Die Schwierigkeitsgrade sollen erkennbar sein
-

Die Entwürfe sind vom Ausbilder zu unterschreiben.

Das fertige Prüfungsstück (ungefasst) soll gebimst abgegeben werden, nur unzugängliche Stellen dürfen poliert sein.

Fachrichtung Edelsteinfassen

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll anfertigen.

Es dürfen nur angefertigte Stücke, laut Prüfungsentwurf, ohne Bohrung und Verschnitt verwendet werden. (Guss oder Handarbeit)

Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfungsstückes zwei gleichwertige jedoch unterschiedliche Prüfungsentwürfe vorzulegen, jeweils als einen technischen und farbigen Kundenentwurf die den Prüfungsanforderungen genügen müssen. Als Format soll DIN A4 verwendet werden, für Leporellos oder auch Schnellhefter. Die Entstehung eines Computers gestützten Entwurfes muss beschrieben werden können.

Die technische Zeichnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Richtige Maße zum Erkennen für die Prüfungskommission
- Die technische(n) Funktion(en) sollten erkennbar sein (Detailzeichnungen) Größe und Anzahl der Steine und Art der Steine. Der Prüfungskommission sollte vor der Prüfung eine gewisse Toleranz der Steingröße angegeben werden.
- Die Schwierigkeitsgrade sollten erkennbar sein.
- Das fertige Prüfungsstück soll versäubert (geschmirgelt oder gebimst) abgegeben werden, nur unzugängliche Stellen dürfen poliert sein.
- Die Entwürfe sind vom Ausbilder zu unterschreiben.

Folgende Formulierungen als Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag bieten sich an:

Eine derartige Vereinbarung kann auch nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages vor Durchführung der Gesellenprüfung geschlossen werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Einigung der Vertragsparteien.

Da im Regelfall gerade bei den Auszubildenden ein großes Interesse daran besteht, das Gesellenstück als Eigentümer zu besitzen und da der Ausbildungsbetrieb in der Regel ein Gesellenstück nicht für sich verwerten, sondern lediglich die Kosten für die Anfertigung beim Auszubildenden liquidieren will, bieten sich zudem diese Vereinbarungen an.

- Der / Die Auszubildende erstattet dem Ausbildungsbetrieb alle Materialkosten, die zur Erstellung des Gesellenstücks nach den Regelungen der Ausbildungsordnung und den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe nicht erforderlich sind.
- Folgende Materialkosten sind zu erstatten: Differenzbetrag zwischen den Mindestmaterialkosten zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe und den tatsächlichen Materialkosten.
- Der / Die Auszubildende kann das Eigentum am Gesellenstück gegen Erstattung der Materialkosten vom Auszubildenden erwerben.

Nähere Auskünfte oder die Nennung einiger Gerichtsurteile erhalten Sie beim Berufsausbildungsausschuss des Zentralverbandes.

**Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung**

für das Goldschmiede- und das Silberschmiedehandwerk

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung

Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 135 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

§ 1

Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

- 1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der gebräuchlichen Arbeiten (Teil I),*
- 2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),*
- 3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III)*
- 4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).*

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk wird festgestellt, dass der Prüfling:

1) Erläuterungen zu der Meisterprüfungsverordnung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und –Entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Dem Gold- und Silberschmiede-Handwerk werden zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten als ganzheitliche Qualifikationen zugerechnet:

- 1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen,*
- 2. Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung sowie des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, einschließlich der Verwendung lösemittelarmer oder wasserbasierender, lösemittelfreier Produkte; Informationssysteme nutzen,*
- 3. Aufträge durchführen unter Berücksichtigung von Fertigungsverfahren, Instandhaltungsalternativen, berufsbezogenen Gesetzen, Normen, Regeln und Vorschriften sowie des Personalbedarfs und der Ausbildung; Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen,*

4. *technische Arbeitspläne, technische Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe und Modelle unter Berücksichtigung kreativer Gestaltungsaspekte auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen erstellen,*
5. *Gold- und Silberschmiedearbeiten planen, entwerfen, herstellen, montieren und instand halten, dabei insbesondere die Bedeutung der Stilkunde, der sakralen Symbolik, der Heraldik, der Kunstgeschichte sowie der historischen und zeitgemäßen Entwicklung der Gold- und Silberschmiedekunst berücksichtigen,*
6. *Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werkstoffe, einschließlich der Verfahren zur Oberflächenbehandlung bei der Planung und Fertigung von Gold und Silberschmiedearbeiten berücksichtigen,*
7. *Edelsteine, Perlen, Natur- und Kunststoffe sowie deren Synthesen, Dubletten und Imitationen prüfen, unterscheiden und bewerten,*
8. *mechanische, chemische und elektrochemische Be- und Verarbeitungsverfahren zur Fertigung von Gold- und Silberschmiedearbeiten beherrschen, insbesondere Spanen, Umformen und Fügen,*
9. *Legieren, Schmelzen und Gießen von Edelmetallen beherrschen, Guss- und Formteile gestaltend bearbeiten,*
10. *Oberflächen unter Berücksichtigung kreativer Gestaltungsaspekte bearbeiten und veredeln,*
11. *Fehler und Schäden an Gold- und Silberschmiedearbeiten feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Schäden beherrschen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,*
12. *Leistungen abnehmen und protokollieren, Nachkalkulation durchführen.*

§ 3

Gliederung

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

- (1) ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch, eine Situationsaufgabe.
- (2) Die Anfertigung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als 14 Arbeitstage und das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Ausführung der Situationsaufgabe soll acht Stunden nicht überschreiten.
- (3) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 :1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 :1 gewichtet.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kunden-auftrag entspricht. Der Prüfling wählt eine Aufgabe gemäß Absatz 2 und erarbeitet einen Vorschlag für das Meisterprüfungsprojekt. Vor der Durchführung des Meister-prüfungsprojekts hat der Prüfling den Entwurf, einschließlich einer Zeitplanung, dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der nachfolgenden Gold- oder Silberschmiede arbeiten herzustellen:

1. ein mit Juwelen oder edlen Steinen auszufassendes Schmuckstück oder ein Schmuckstück ohne Steine,
2. ein profanes oder sakrales Erzeugnis aus edlen Metallen.

(3) Das Meisterprüfungsprojekt nach Absatz 2 besteht aus:

1. Entwurf, Werkstattzeichnung, Kalkulation und Arbeitsplan,
2. Anfertigung der Gold- oder Silberschmiedearbeit.

(4) Entwurf, Werkstattzeichnung, Kalkulation und Arbeitsplan werden zusammen mit 45 vom Hundert und die angefertigte Gold- oder Silberschmiedearbeit mit 55 vom Hundert gewichtet.

§ 5 **Fachgespräch**

Im Meisterprüfungsprojekt wird ein Fachge-spräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, dass er den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbun-dene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösung darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6 **Situationsaufgabe**

(1) Die Situationsaufgabe vervollständigt den Qualifikationsnachweis für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk.

(2) Als Situationsaufgabe ist eine der nachstehend aufgeführten Aufgaben unter Berücksichtigung von kreativen Gestaltungsaspekten, Qualität, Zeit, Materialeinsatz und Arbeitsorganisation auszuführen und zu dokumentieren.

Die konkrete Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss:

1. ein Schmuckstück, ein Gerät oder ein Teil davon anfertigen oder instand setzen; dabei mehrere Fertigungstechniken anwenden,
2. eine Platte mit edlen Steinen auffassen; dabei Fassungsart sowie Form und Farbe der Steine berücksichtigen.

§ 7 **Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II**

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling durch Verknüpfung gestalterischer, konzeptioneller, technologischer, ablaufbezogener, verfahrenstechnischer, werkstofftechnischer und mathematischer Kenntnisse nachweisen, dass er Probleme analysieren und bewerten sowie geeignete Lösungswege aufzeigen und dokumentieren kann.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. *Gestaltung und Technik,*
2. *Auftragsabwicklung,*
3. *Betriebsführung und Betriebsorganisation.*

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist mindestens eine Aufgaben zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und Technik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische und fertigungstechnische Aufgaben und Probleme unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Gold- und Silberschmiedebetrieb zu bearbeiten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) *Gold- und Silberschmiedearbeiten berechnen, Entwürfe bewerten und korrigieren,*
- b) *Informationen für den Fertigungsprozess beurteilen, insbesondere Kundenwünsche, Stilelemente und Verarbeitungsrichtlinien; Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen auswählen und den entsprechenden Fertigungsverfahren zuordnen,*
- c) *Arten, Eigenschaften und Verhalten zu verarbeitender Metallwerkstoffe und deren Legierungen unterscheiden, prüfen und bewerten; Legierungen und Verschnitte berechnen und protokollieren,*
- d) *Edelsteine, Perlen, Natur- und Kunststoffe sowie deren Synthesen, Dubletten und Imitationen unterscheiden, prüfen und bewerten,*
- e) *mechanische, chemische, elektrochemische sowie lasergestützte Verfahren für die Fertigung und Gestaltung von Gold- und Silberschmiedearbeiten unterscheiden und Verwendungszwecken zuordnen,*
- f) *Verfahren zur Oberflächenbehandlung, -veredlung -und beschichtung auch unter Berücksichtigung kreativer Gestaltungsaspekte prüfen und bewerten; Gold- und Silberauflagen berechnen und protokollieren,*
- g) *die Bedeutung der Stilkunde, der sakralen Symbolik, der Heraldik und der Kunstgeschichte sowie der historischen und zeitgemäßen Entwicklung der Gold- und Silberschmiedekunst für die Anfertigung oder Instandhaltung von Gold- und Silberschmiedearbeiten darstellen,*
- h) *Skizzieren, Freihandzeichnen, perspektivisches Zeichnen und Kolorieren von Entwürfen beherrschen und anwenden;*

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, bei der Auftragsabwicklung die ablaufbezogenen Maßnahmen, die für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg in einem Gold- und Silberschmiedebetrieb notwendig sind, kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) *Auftragsabwicklungsprozesse planen,*
- b) *unter Berücksichtigung der Fertigungstechnik, der Montage sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und Organisation bewerten; dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie die Vor- und Nachkalkulation durchführen,*
- c) *technische Arbeitspläne, insbesondere Skizzen, Zeichnungen und Abwicklungen, auch unter Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen, erarbeiten, bewerten und korrigieren,*
- d) *Daten erfassen und bewerten sowie Prüfergebnisse dokumentieren;*

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Gold- und Silberschmiedebetrieb wahrzunehmen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) *betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,*
- b) *Informations- und Kommunikationssysteme in Bezug auf ihre betrieblichen Einsatzmöglichkeiten beurteilen,*
- c) *betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,*
- d) *berufsbezogene Gesetze, Normen, Regeln und Vorschriften anwenden, insbesondere für den Umgang mit Edelmetallen, Gold- und Silberwaren,*
- e) *die Haftung bei der Herstellung, der Instandhaltung und bei Dienstleistungen beurteilen,*
- f) *Erfordernisse der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes darstellen; Gefährdung beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen,*
- g) *Betriebs- und Lagerausstattung sowie Logistik planen und darstellen,*
- h) *Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden entwerfen.*

(4) Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als acht Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 :1 zu gewichten.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 8

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in

der Meisterprüfung im Handwerk vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 31. Juli 2003 begonnenen Prüfungsverfahren werden auf Antrag des Prüflings nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Juli 2003 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Juli 2005 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Juli 2003 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Goldschmiedehandwerk vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1135) und die Silberschmiedemeisterverordnung vom 9. November 1984 (BGBl. I S. 1339) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2003

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

In Vertretung Tacke